

Legal Alert

Arbeitnehmerrat - neue Pflicht von Arbeitgebern, die mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen

Mai 2006 (1)

Am 25. Mai 2006 treten die Vorschriften des Gesetzes über die Informierung von Arbeitnehmern und die Durchführung von Konsultationen mit ihnen („Gesetz“)¹ in Kraft. Das Gesetz betrifft eine Wirtschaftstätigkeit ausübende und mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigende Arbeitgeber².

Gemäß diesem Gesetz übermittelt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmerrat Informationen über:

die Tätigkeit und wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers sowie die in dieser Hinsicht vorhersehbaren Änderungen;

den Zustand, die Strukturen und die vorhersehbaren Änderungen der Beschäftigung sowie Maßnahmen, die auf die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes abzielen;

Maßnahmen, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Beschäftigungsgrundlagen führen können.

Die oben genannten Informationen erteilt der Arbeitgeber im Falle vorgesehener Änderungen oder beabsichtigter Maßnahmen oder auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmerrats.

In erster Linie müssen Arbeitgeber, die mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, das Gesetz anwenden und in der Zeit vom 25. Mai 2006 bis zum 23. März 2008 Arbeitnehmerräte berufen. Arbeitgeber, die mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen, berufen einen Arbeitnehmerrat ab dem 24. März 2008.

Die Form der Berufung eines Arbeitnehmerrats unterscheidet sich in Abhängigkeit davon, ob beim Arbeitgeber repräsentative

¹ Gesetz über die Informierung von Arbeitnehmern und die Durchführung von Konsultationen mit ihnen vom 7. April 2006 (Gesetzblatt Nr. 79, Pos. 550 vom 11. Mai 2006)

² Die Prinzipien für die Feststellung der Anzahl der Arbeitnehmer beschreibt Art. 7 des Gesetzes (durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Zeitraum von sechs Monaten)

Gewerkschaften tätig sind. Falls solche Gewerkschaften aktiv sind, obliegt ihnen die Initiative, den Rat zu berufen.

Wenn es keine repräsentativen Gewerkschaften gibt, ist der Arbeitgeber innerhalb von vier Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes verpflichtet, die Arbeitnehmer in der bei ihm üblichen Form über das Recht der Arbeitnehmer zur Wahl eines Rats und über seine Befugnisse zu informieren. Arbeitgeber, die mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, sollten sich auf die Übermittlung einer entsprechenden Information an die Arbeitnehmer bis zum 25. September 2006 vorbereiten.

Arbeitgeber können sich von der Pflicht zur Berufung eines Arbeitnehmerrats befreien, wenn sie vor dem 25. Mai 2006 mit den Vertretern der Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Informierung der Arbeitnehmer und die Durchführung von Konsultationen mit ihnen schließen, die Bedingungen für die Informierung und Durchführung der Konsultationen garantiert, die mindestens den im Gesetz beschriebenen entsprechen.

Der oben genannte Termin betrifft alle Arbeitgeber, auch diejenigen, die zur Bildung von Arbeitnehmerräten erst im Jahr 2008 verpflichtet sein werden.

Arbeitgeber benachrichtigen den Minister für Arbeit und Sozialpolitik bis zum 25. Juni 2006 über eine geschlossene Vereinbarung.

Eine Verletzung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ansprechpartner:



Ewa Łachowska-Brol

ewa.lachowska-brol@wierzbowski.pl

+48 22 50 50 797